

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich**, Kühschelmgasse 16, A-2020 Hollabrunn, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“ erteilt.
2. Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebenen Übertragungskapazitäten und umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden des Bezirkes Hollabrunn.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein freies, multikulturelles Lokalprogramm für eine junge Zielgruppe verbreitet wird, welches in mehrere Sendeflächen mit den Inhalten Musik, Lokalinformation, Service, Magazinen, Sprachkursen und Talk gegliedert ist und zum Teil mehrsprachig moderiert wird.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. für den Standort Hollabrunn, Gymnasiumsturm, 94,5 MHz, vorläufig nur für Versuchszwecke bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens.
5. Gemäß § 78 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Der Antrag der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten Retz 102,2 MHz und Hollabrunn 94,5 MHz, zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waldviertel“ wird gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Die Anträge der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH sowie des Vereins Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe werden gemäß § 6 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, hat der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 28.06.2002 das Versorgungsgebiet „Hollabrunn“ unter der GZ KOA 1.305/02-4 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 1 Z 4 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Niederösterreichausgabe der Neuen Kronenzeitung sowie in der Niederösterreichausgabe des Kurier und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens 29. August 2002, 13.00 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) einzulangen haben.

Am 04.07.2002 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und am 09.08.2002 ein Antrag des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich auf Zuteilung des Versorgungsgebietes Bezirk Hollabrunn ein. Am 29.08.2002 langten Anträge des Vereins Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe, der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH sowie der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein.

Mit Telefax vom 20.09.2002 bestätigte die Obfrau des Vereins Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe, Alexa Gaspari, den durch den Schriftführer des Vereins, Herrn Michael Polzer, eingebrachten Antrag und teilte mit, dass Herr Polzer mit der Verfahrensführung beauftragt und als Zustellungsbevollmächtigter des Vereins Maria heute nominiert wurde.

Am 30.07.2002 wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt, welcher am 28.08.2002 erfüllt wurde. Am 18.09.2002 erging ein Mängelbehebungsauftrag an den Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe, der mit Schriftsatz vom 04.10.2002 erfüllt wurde. Dem am 18.09.2002 ergangene Mängelbehebungsauftrag an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich wurde von der Antragstellerin durch Vorlage der Mitgliederliste sowie eines aktuellen Vereinsregisterauszuges am 25.09.2002 entsprochen.

Mit Schreiben vom 30.08.2002 wurde die niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 und 2 PrR-G um Stellungnahme im Zulassungsverfahren Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“ ersucht. Die Stellungnahme der Landesregierung langte am 27.09.2002 bei der Kommunikationsbehörde Austria ein.

Am 11.10.2002 legte die Antragstellerin Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH einen mit Notariatsakt vom 11.10.2002 abgeänderten Gesellschaftsvertrag vor.

Zu der für den 22.10.2002 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen; bei der Verhandlung waren alle Parteien anwesend. Das Protokoll zur mündlichen Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Am 04.11.2002 langte ein Schriftsatz der Antragstellerin PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein, in dem sich die Antragstellerin für den Fall der Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an sie damit einverstanden erklärte, dass sinngemäß mit der Zulassung die Auflage verbunden werde, entweder den von Dr. Martin Zimper an der Antragstellerin gehaltenen Geschäftsanteil binnen eines Jahres an einen Dritten zu übertragen, und gleichzeitig seine Geschäftsführertätigkeit bei der Antragstellerin

zu beenden oder seine Tätigkeit, welcher Art oder in welcher Position auch immer bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH oder mit ihr verbundenen Unternehmen binnen Jahresfrist zu beenden.

Am 11.11.2002 brachte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein abgeändertes Systemberechnungsblatt für die Übertragungskapazität Retz 102,2 MHz ein.

Am 30.10.2002 legte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH eine Vereinbarung über einen gemeinsamen Sendebetrieb im Falle der Zulassungserteilung an die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH vor. Diese Vereinbarung wurde den Verfahrensparteien am 30.10.2002 zur Stellungnahme übermittelt.

Eine diesbezügliche Stellungnahme der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH vom 06.11.2002 wurde dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich sowie der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH am 11.11.2002 übermittelt.

Eine Äußerung der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zur vorgelegten Vereinbarung vom 30.10.2002 langte am 15.11.2002 bei der KommAustria ein.

Weiters wurde am 18.11.2002 eine Stellungnahme der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zum Schriftsatz der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH vom 06.11.2002 übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.11.2002, eingelangt bei der KommAustria am 02.12.2002, erfolgte seitens der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH die Bekanntgabe, dass Dr. Martin Zimper bei der Gesellschaftersitzung der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH am 21.11.2002 seine Tätigkeit als Geschäftsführer zurückgelegt hat. Als neuer Geschäftsführer wurde Herr Andreas Früchtl bestellt.

Weiters langte am 04.12.2002 eine Mitteilung der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein, in der bekanntgegeben wurde, dass Dr. Martin Zimper (gemeinsam mit Dr. Ernst Swoboda) zum neuen Geschäftsführer bestellt wurde.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahren

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u.

Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Wien:

Zielgruppe: Wiener 30+

Musikformat: Superhits und Oldies, Musik der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Wien-Nachrichten, Wetter, Verkehr

Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Stadtkultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Krone Hitr@dio Niederösterreich (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH):

24-Stunden-Vollprogramm mit der Zielgruppe der 20 bis 39-Jährigen. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format „Adult Contemporary“, das vorwiegend Titel aus den 70iger bis 90iger Jahren sowie auch Oldies beinhaltet.

88,6 der Supermix für Wien (Radio Eins Privatrado GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach ein zur Gänze eigengestaltetes großteils durchmoderiertes Vollprogramm mit starken Serviceanteilen (Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien) und einem Zielgruppenschwerpunkt in der 19-49jährigen Bevölkerung gesendet wird. Beim Musikformat stehen die Hits der vergangenen Jahrzehnte ebenso wie aktuelle Hits in einem AC-Format unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten im Vordergrund.

Zu den einzelnen Antragstellern

Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH

Die Antragstellerin ist eine zu FN 144431 z beim Landesgericht Krems eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Laut aktuellem Firmenbuchstand befindet sich der Sitz der Antragstellerin in der politischen Gemeinde Gmünd (Zweiländerstrasse 8, 3950 Gmünd), wobei jedoch mittlerweile die Geschäftsanschrift nach 3500 Krems, Wiener Strasse 96-102, verlegt worden ist. Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft in die Gemeinde Krems sowie die Änderung der Geschäftsanschrift werden zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden.

Die Bestellung von Mag. Ewald Volk zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH wurde bereits am 17.07.2002 ins Firmenbuch beim Landesgericht Krems eingetragen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer von der KommAustria mit Bescheid vom 18.06.2001, GZ KOA 1.302/01-12, erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“. Diese Zulassung ist rechtskräftig. Die aktuelle Gesellschafterstruktur der Antragstellerin stellt sich dergestalt dar, dass 74 % der Anteile im Eigentum der Krone Radio Marketing & Beteiligungs GmbH und 26 % der Anteile im Eigentum von Mag. Ewald Volk stehen.

Gesellschafter der Krone Radio Marketing & Beteiligungs GmbH (FN 190070 s) sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. (FN 94615 s, HG Wien) (1 %) und die Krone- Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG (99%).

Gesellschafter der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. sind einerseits Herr Hans Dichand sowie andererseits die NKZ Austria- BeteiligungsgmbH (HRB 8338, Amtsgericht Essen), jeweils im Ausmaß von 50 %. Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. ist auch persönlich haftende Gesellschafterin der Krone- Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG, deren Kommanditisten wiederum die Gesellschafter der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H., Herr Hans Dichand und die NKZ Austria- BeteiligungsgmbH in Essen sind. Alleinige Gesellschafterin der NKZ Austria- BeteiligungsgmbH ist die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlags GmbH & Co KG in Essen.

Die KRONE-Verlag GmbH ist auch Komplementärin der KRONE-Verlag GmbH & Co KG, die Medieninhaberin der Tageszeitung Neue Kronenzeitung ist, welche laut Media-Analyse im Bundesland Niederösterreich im Jahr 2001 eine Reichweite von 49,8% erreichte (im Vergleich dazu erreichten die Tageszeitungen Die Presse und Der Standard im Bundesland Niederösterreich in der Media-Analyse 2001 eine Reichweite von je 5,8%).

Die NKZ Austria Beteiligungs GmbH wird zu 100% von der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft mbH & Co Zeitschriften- und Beteiligungs KG, Essen, gehalten, deren Gesellschafter mit den Gesellschaftern der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, ident sind.

Die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, ist mit einem Anteil von 49,41% an der Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH Wien beteiligt, die wiederum 100% der Zeitschriften Verlagsbeteiligungs AG hält, welche über 100% der Geschäftsanteile der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH verfügt. Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH hält 100% der Geschäftsanteile der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH.

Der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.130/22-RRB/97, die Zulassung für die Verbreitung eines regionalen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Niederösterreich erteilt, das unter der Bezeichnung “Krone Hitr@dio“ verbreitet wird.

Die Gesellschafter der Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH & Co, Essen, verfügen somit durchgerechnet über eine Beteiligung von 49,41% an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH. Diese Gesellschafter verfügen zugleich durchgerechnet über 50% an der KRONE-Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG.

Die Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH ist auch Medieninhaberin der Tageszeitung Kurier, welche laut Media-Analyse im Bundesland Niederösterreich im Jahr 2001 eine Reichweite von 24,4% erreichte.

Die Mehrheitseigentümerin der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (74%), ist überdies zu 95 % an der Hit FM Privatrado GmbH beteiligt, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „St. Pölten“ ist und das von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH produzierte Mantelprogramm „Hit FM“ übernimmt.

Die Mehrheitseigentümerin der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH, die Krone Verlag GmbH & Co Vermögensverwaltung KG (99%), hält ferner 100 % der Anteile an der Krone Media Beteiligungs GmbH, welche wiederum 100% Muttergesellschaft der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG ist. Die Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Burgenland“ und übernimmt das Mantelprogramm „Krone Hitr@dio“ der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH produziert derzeit das Mantelprogramm für Hit FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH) sowie auch für das Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH). Es besteht ein Vermarktungsverband für die Marke Hit FM und diese wird über eine gemeinsame Verkaufsmannschaft vermarktet.

Die Lokalnachrichten werden von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH produziert, nicht jedoch von der Hit FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH). Von dieser werden lediglich die Lokalnachrichten für St. Pölten selbst produziert. Im Nachrichtenbereich gibt es keine gemeinsame Betreuung durch Mitarbeiter für beide Stationen. Lediglich die Verkaufsmannschaft wird für beide Veranstalter (sowohl Hit FM Waldviertel, als auch Hit FM St. Pölten) gemeinsam beschäftigt. Im Programm der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH wurden bereits bisher gelegentlich Lokalnachrichten aus dem Bezirk Hollabrunn gesendet.

Das von der Antragstellerin derzeit verbreitete Hörfunkprogramm ist ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach ein eigengestaltetes Programm mit starkem Lokalbezug in der Regel von 05.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag und Freitag bis 22.00 Uhr) durchmoderiert gesendet wird. Nach dem im Zulassungsbescheid der KommAustria festgehaltenen Programmschema verbreitet die Antragstellerin insbesondere auch Montag bis Samstag Lokalnachrichten und Montag bis Freitag ein Tagesjournal, in dem ausführlich aktuelle Themen des Waldviertels behandelt werden. Die Antragstellerin verbreitet ihr Programm seit November 2001 unter dem Programmnamen Hit FM.

Das von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ unter dem Namen „Hit FM“ verbreitete Programm kann auf Grund der Mantelprogrammübernahme (mit Ausnahme der lokalen Fenster bzw. lokal eigengestalteter Programmteile) auch im Versorgungsgebiet „Melk und Mostviertel“ sowie im Versorgungsgebiet „St. Pölten“ empfangen werden. In diesen Versorgungsgebieten („Waldviertel“, „Melk und Mostviertel“ und „St. Pölten“) ist auch das Programm „Krone Hitr@dio“ Niederösterreich zu empfangen, das von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH auf Grundlage einer Zulassung zur Veranstaltung eines Regionalradioprogramms für das Bundesland Niederösterreich verbreitet wird.

Mittlerweile besteht auch eine Programmkooperation der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH mit der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ und Partner GmbH, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirkes Güssing“ in Form der Lieferung eines Mantelprogramms.

Im Antrag wird ausgeführt, dass das Versorgungsgebiet Waldviertel durch geringe Bevölkerungsdichte und Auspendeln der Bevölkerung Richtung Donauraum bis hin zur Stadt Wien gekennzeichnet ist.

Das Verbreitungsgebiet der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten im Bezirk Hollabrunn grenzt unmittelbar an das Waldviertel. Die Antragstellerin bringt vor, dass sie mit einer Erweiterung um diese Übertragungskapazitäten ihre lokale Berichterstattung und lokale Kompetenz sinnvoll erweitern, verstärken und ausbauen und für die Menschen in dieser Region ein informatives und attraktives Programm mit starker lokaler Verankerung gestalten könnte. Der Bezirk Hollabrunn sei aufgrund seiner geographischen Lage sozial, kulturell und wirtschaftlich mit dem Waldviertel verflochten. Diese Region mit ihren Städten und Orten sei das östliche Vorland zum Waldviertel. Tausende Pendler aus dem Waldviertel würden täglich durch dieses Gebiet nach Wien zur Arbeit fahren, deshalb bringe die Antragstellerin täglich Verkehrsinformationen aus der Hollabrunner Region.

Schon bisher sei der Bezirk Hollabrunn Teil der lokalen Information im Programm der Antragstellerin gewesen. Das vor allem auch deshalb, weil die Region um den Bezirk Hollabrunn fast identische Strukturen wie die Grenzbezirke im Waldviertel aufweise und die Interessen und Bedürfnisse der Menschen dieser Regionen folglich sehr ähnlich seien. Redakteure würden deshalb gute und regelmäßige Kontakte zu den Behörden oder Institutionen im Bezirk Hollabrunn unterhalten. Im Falle einer Sendegebietserweiterung würden Service und Information über und aus dem Bezirk Hollabrunn noch intensiviert. Aufgrund der Nähe zum Studiostandort Krens würden die Redakteure auch vor Ort recherchieren und berichten können.

Das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Bewohner im Versorgungsgebiet Waldviertel, insbesondere im südlichen Teil des Versorgungsgebietes sei daher mit der Region, die von den Übertragungskapazitäten im Bezirk Hollabrunn versorgt werden könne, eng verbunden. Das Waldviertel und der Bezirk Hollabrunn würden aufgrund ihrer Größe, ihrer Struktur und ihrer geographischen Nähe viele Parallelen aufweisen. Das Waldviertel sowie der Bezirk Hollabrunn würden einen ökonomisch und kulturell zusammenhängenden Raum bilden, weshalb die Antragstellerin Interesse an einer Erweiterung habe.

Im Versorgungsgebiet Bezirk Hollabrunn sei aufgrund der technischen Reichweite und den wirtschaftlichen Voraussetzungen ein eigenständiges Rundfunkprogramm nach Ansicht der Antragstellerin ökonomisch nicht überlebensfähig. Die Kaufkraft sei sehr gering, und es bestehe eine nur schwache wirtschaftliche Struktur.

In technischer Hinsicht ergibt sich, dass durch eine Zuordnung des Versorgungsgebietes „Bezirk Hollabrunn“ zu dem der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bereits zugeteilten Versorgungsgebiet ein im wesentlichen geschlossenes Gebiet entstehen würde, in welchem der Empfang des abgestrahlten Programms durchgehend möglich ist. Die punktuell entstehende Doppelversorgung ist relativ gering und lässt sich aus Sicht der Rundfunkplanung nicht vermeiden.

Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich

Dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich wurde mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 27. Juni 2000, GZ 611.102/9-PRB/00, erstmals eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk in Hollabrunn für die Dauer vom 1. September 2000, 0:00 Uhr bis 31. August 2001, 24:00 Uhr gemäß § 17 Abs. 5 Z 2 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, idF BGBl. I Nr. 160/1999 sowie ein weiteres Mal mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29. März 2001, GZ 611.102/002-RFB/2001 eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk in Hollabrunn für die Dauer vom 1. September 2001, 0:00 Uhr bis 31. August 2002, 24:00 Uhr gemäß § 17 Abs. 5 Z 2 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, idF BGBl. I Nr. 51/2000, erteilt („Ausbildungsradio“).

Die KommAustria erteilte dem Verein mit Bescheid vom 21.08.2002, GZ KOA 1.102/02-20, vom 01.09.2002 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der KommAustria über das durch die Ausschreibung der KommAustria vom 28.06.2002 eingeleitete Verfahren hinsichtlich der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“, längstens jedoch bis zum 31.08.2003, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G (Ausbildungsradio).

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich, Vr-1015/99, hat seinen Sitz in 2020 Hollabrunn. Der Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion des Bundeslandes Niederösterreich liegt vor. Seit 29.08.2002 hat der Verein folgende organschaftliche Vertreter: Obmann Jürgen Authried, stv. Obmann Wilfried Himmelbauer sowie als Geschäftsführer Mag. Helmut Wunderl. Die organschaftlichen Vertreter sind für eine Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei einer Neuordnung des Vereinsvorstandes ist dieser auf eine breite Basis gestellt worden und durch jede höhere Schule im Hollabrunner Raum ist ein Vertreter in den Vorstand entsandt worden.

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich (Gym Radio Hollabrunn) ist Mitglied im Verband der freien Radios Österreich, die Mitgliedschaft soll auch im Falle einer Zulassungserteilung aufrecht bleiben.

Eine Zielsetzung des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich ist die Ausbildung junger Menschen im Rahmen eines Schülerradio-Konzeptes, welches im Rahmen des Freifaches „Radiojournalismus“ am BG/BRG Hollabrunn entstanden ist. Maßgeblich war und ist die Ausbildung junger Menschen in journalistischer Recherche, freier Rede, Fremdsprachenkenntnis und moderner Unterhaltungs- und Informationstechnologie, die in dem Freifach „Radiojournalismus“ zusammengefasst wurde.

Das Gym Radio steht allen interessierten jungen Menschen offen, insbesondere werden auch junge Menschen aus der tschechischen Republik, der Slowakei, Polen, etc. eingeladen, im Radio mitzugestalten und Programm für die gesamte Region zu gestalten.

In Zusammenarbeit mit der Direktion sowie dem Lehrkörper und SchülerInnen des Gymnasium Dr. Karla Polesného in Znaim ergeben sich Multikulturalität und Bilingualität in der Programmgestaltung.

Das Programm wird um die BBC World News vom BBC World Service in englischer Sprache ergänzt, weiters arbeiten das autonome Jugendzentrum der westslowakischen Stadt Senica sowie das Gymnasium Breclav im Sender mit, so dass derzeit insgesamt 25 junge Menschen aus Tschechien und der Slowakei im Gym Radio regelmäßig Sendungen gestalten.

In manchen Sendungen wird tschechisch-deutsch doppelmoderiert, es sind jedoch auch Schüler aus dem Znaimer Gymnasium in deutscher Sprache auf Sendung.

Im Programm sollen Inhalte, die aus dem Bezirk Hollabrunn und auch aus dem südmährischen Raum kommen, im Vordergrund stehen.

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches möchte einen Bildungsauftrag wahrnehmen, wobei es vor allem darum geht, das Verständnis zwischen den Nachbarn zu vertiefen. In diesem Sinn wird auch ein Sprachkurs im Radio unter dem Titel „Sag's einfach Tschechisch“ angeboten. Im „Gym Radio“ werden auch in den nachbarschaftlichen Beziehungen problematische Themen, wie etwa die Benes-Dekrete oder Temelin angesprochen und entsprechend behandelt und mit Menschen aus der Region diskutiert.

Das Gym Radio möchte klar als österreichisches Radio positioniert bleiben, seine inhaltlichen Schwerpunkte in lokaler Information aus dem Bezirk Hollabrunn setzen und alle im Verbreitungsgebiet lebenden Menschen ansprechen.

Das Projekt Gym Radio wird von der Stadtgemeinde Hollabrunn, den einzelnen Gemeinden im Bezirk Hollabrunn, der örtlichen Wirtschaft, sowie zahlreichen Vereinen im Bezirk Hollabrunn sowie den freien Radios in Österreich und anderen Organisationen unterstützt.

Hinsichtlich der Finanzierung bringt die Antragstellerin vor, dass die laufenden Kosten derzeit etwa 4.000 bis 5.000 €/Monat betragen, wobei die Einnahmen derzeit rund 10 % über den Ausgaben liegen.

Auch im Falle einer „Vollzulassung“ soll der bisherige nichtkommerzielle Ansatz beibehalten werden. Ein hoher Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern, insbesondere an in der Programmgestaltung tätigen SchülerInnen, soll auch weiterhin zur geringen ausgabenseitigen Belastung beitragen.

Die multikulturelle Schiene des derzeitigen Ausbildungsradios ist kostenintensiv, wobei die Förderungen für mehrsprachige Projekte derzeit gesichert sind und für die nächsten zwei Jahre bereits ein entsprechendes Aviso besteht, dass die Förderungen weiter gewährt werden. Dies betrifft Förderungen vor allem aus den Interreg-Programmen der EU.

Der Obmann des Vereins, Herr Jürgen Authried, weist als Stadtmanager von Hollabrunn einen engen Bezug zu den lokalen Wirtschaftstreibenden auf und auch in diesem Zusammenhang kann eine entsprechende Unterstützung erfolgen.

PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist unter der FN 160946 k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragen und hat ihren Sitz in Wiener Neustadt. Der Gesellschaftsvertrag in der Neufassung vom 25.04.2000 sieht in seinem Punkt VII.2. die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft (2/3-Gesellschafterbeschluss) zur Übertragung bzw. Teilung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bzw. die Verpfändung von Geschäftsanteilen vor. Das Stammkapital beträgt € 150.000,-- und ist in voller Höhe einbezahlt. Gesellschafter sind Dr. Martin Zimper zu 52%, Andreas Früchtl zu 19%, die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH (FN 114890 g beim LG Wr. Neustadt, eine 100%-Tochter der Wiener Neustädter Sparkasse) zu 10%, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 6%, Peter Aigner zu 5,5%, Harald Landl zu 5% sowie Christian Rädler zu 2,5%. Es bestehen keinerlei Treuhandverhältnisse. Geschäftsführer war seit 25.4.2000 der Mehrheitsgesellschafter Dr. Martin Zimper. Seit 21.11.2002 wird die Geschäftsführung von Andreas Früchtl wahrgenommen.

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Diese wurde ihr noch unter ihrer früheren Firma „Lokalradio NÖ-Süd GmbH“ erteilt. Das Versorgungsgebiet Bezirk Hollabrunn überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Der Mehrheitsgesellschafter und bisherige Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Dr. Martin Zimper, wurde laut Mitteilung der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH vom 28.11.2002, eingelangt am 04.12.2002, gemeinsam mit Dr. Ernst Swoboda zum Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich, sowie zum Geschäftsführer mehrerer Veranstalter im Verbund der Krone Hitradios, bestellt.

Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH veranstaltet unter dem Namen „Krone Hitradio“ ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet Niederösterreich. Zudem werden große Teile ihres Programms als Mantelprogramm österreichweit verschiedenen Hörfunkveranstaltern zugeliefert.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern der Programme „Krone Hit R@dio“ und „Party FM“ in der Form der gemeinsamen Nutzung von Mitarbeitern wird nicht (auch nicht im Marketingbereich) stattfinden. Es bestehen keine Verbindungen der Antragstellerin oder ihrer Gesellschafter zu anderen Hörfunkveranstaltern oder Medienunternehmen.

Als Zielgruppe von „Party FM“ werden moderne junge Hörer von 10 bis 39 Jahren angegeben. Das Programm ist als Contemporary Hit Radio (CHR) formatiert. Das Wort-/Musik-Verhältnis beträgt rund 20:80 Prozent. Geplant ist die Realisierung eines Network-Konzeptes in dessen Rahmen die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mehrere Zulassungen hält und ein (vorerst in Wiener Neustadt produziertes) einheitliches „Mantelprogramm“ produziert sowie (je nach Größe des betreffenden Versorgungsgebietes) in unterschiedlichem Ausmaß lokale Programmelemente vor Ort gestaltet. Das Party FM-Network soll in der Folge auch als solches vermarktet werden, der vorgelegte Finanzplan geht jedoch vorerst von einer Einzelzulassung aus. Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt. Jeweils eine Minute vor der vollen halben Stunde wird ein Informations- und Serviceblock gebracht, der aus Wetter- und Verkehrsservice besteht. Innerhalb der halben Stunden gibt es im laufenden Programm rotierende Rubriken.

Für einen längerfristigen Erfolg der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist es erforderlich, das derzeit bestehende Versorgungsgebiet in Niederösterreich Süd entsprechend zu erweitern, um auch für die Werbewirtschaft attraktiver zu werden.

Eine von der Antragstellerin im Verfahren vorgelegte Vereinbarung mit dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich räumt dem Gym Radio im Falle einer Zulassungserteilung an Party FM ein tägliches Sendefenster im Ausmaß von 5 Stunden täglich, von 19.00 bis 24.00 Uhr (Samstag und Sonntag von 18.00 bis 24.00 Uhr) ein. Party FM würde das Studio im Gymnasium Hollabrunn mitbenützen und einen monatlichen Kostenersatz für Mitbenützung und Bereitstellung eines Arbeitsplatzes leisten.

Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe

Der Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe wurde mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich, Zl. VR839/98 nicht untersagt. Die Organe des Vereins sind: Alexa Gaspari, Obfrau, Herr Michael Polzer, Schriftführer sowie Herr Martin Ploderer, Kassier.

Der Verein Maria heute veranstaltet gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, ein lokales Rundfunkprogramm im Verbreitungsgebiet Waidhofen/Ybbs.

Auch im Versorgungsgebiet Hollabrunn ist ein christliches Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen Inhalten, wie es in Waidhofen/Ybbs verbreitet wird, geplant.

Das Programm soll Lebensbereiche einer breiten Hörerschaft abdecken, die durch öffentlich-rechtliche Sender mit Verpflichtung zu einem umfassenden Vollprogramm oder durch kommerzielle Ziele privater Rundfunkveranstalter nicht erreicht werden können. Das Programm will sich durch seine spezifischen Ausprägungen mit den kulturellen, religiösen und sozialen Aspekten des menschlichen Lebens sowie den Problemen der Familie auseinandersetzen. Als Zielgruppe werden im besonderen auch Benachteiligte der Gesellschaft, etwa alleinstehende, einsame, kranke, behinderte und alte Menschen angesprochen und erreicht.

Aufgrund des Verzichts auf Finanzierung durch Werbung soll das Zielpublikum von der sozialen Struktur her sehr breit angelegt werden.

Alle sozialen Schichten sind als Hörer gleichermaßen willkommen und sollen durch die Vielfalt des Programms angesprochen werden. Den schwächsten Schichten der Bevölkerung soll hier besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, sie sollen zu Wort kommen und ihre Meinung kundtun können.

Schwerpunkte des Programms sollen daher Beiträge aus dem Bereich der Bildung (Kultur, Religion) und Soziales, Nachrichten aus Welt und Kirchen, Gebete und Gottesdienstübertragungen sowie im Bereich der Lebenshilfe insbesondere unter Berücksichtigung sozialer Beziehungen in Beruf, Familie und Nachbarschaft auf Basis der christlichen Soziallehre dargestellt werden.

Hinsichtlich des Musikprogramms ist vorgesehen, vorwiegend geistliche Musik unter besonderer Förderung und Einbindung des österreichischen kulturellen Erbes sowie der lokalen musikalischen Charaktere zu senden.

Geplant ist ca. 30 bis 35 % des Programms lokal für den Bezirk Hollabrunn zu gestalten, der verbleibende Teil soll vom Sender in Waidhofen an der Ybbs übernommen werden.

Da der Programmdirektor von Radio Maria, Pater Clemens Reischl, aus dem Bezirk Hollabrunn stammt und lange dort tätig war, verfügt Radio Maria über zahlreiche Kontakte in der Region und könnte daher auf zahlreiche Mitarbeiter und Unterstützer zurückgreifen. Im Falle einer Zulassungserteilung ist auch daran gedacht, vor Ort die entsprechenden technischen Möglichkeiten für die Gestaltung des lokalen Programmanteils zu schaffen.

Der Charakter des lokal gestalteten Programms soll an jenen von Radio Maria in Waidhofen angepasst werden. Auch im Programmablauf will sich Radio Maria am Programm aus Waidhofen orientieren. Hinsichtlich der Gestaltung des lokalen Anteils ist vorgesehen, zunächst verschiedene Gottesdienstübertragungen, Übertragung von Messen und Gebetszeiten aus den regionalen Kirchen und Klöstern, sowie Sendungen mit Studiogästen aus dem Bezirk zu unterschiedlichen Themen zu gestalten. In weiterer Folge sollen auch Hörerwunschsendungen und dergleichen lokal produziert werden.

In organisatorischer Hinsicht werden die erfahrenen Mitglieder des Vereins Maria heute bei der Etablierung einer lokalen Programmgestaltung tätig sein. Auch wird man die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen des Sendebetriebs in Waidhofen/Ybbs umfassend einbringen.

Zur Finanzierung der Anlaufkosten für einen Betrieb auch in Hollabrunn werden seitens des Vereins Maria heute in der Anfangsphase Zuschüsse gewährt werden. Der Verein Maria heute, der sich zu einem sehr großen Teil aus Hörerspenden finanziert, konnte seit der Erteilung einer österreichweiten Satellitenzulassung den Anteil der Hörerspenden weiter ausbauen und die Stabilität des Finanzierungskonzeptes verbessern. Im Falle der Erteilung der Zulassung für den Bezirk Hollabrunn rechnet der Verein Maria heute in dieser Region mit einer weitgehenden Unterstützung durch Hörerspenden.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegen vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %. Das Stammkapital beträgt € 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“. Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin Berufung erhoben, der Bescheid ist daher nicht rechtskräftig.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ beworben hat, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Die Antragstellerin führt aus, dass es sich insofern um ein interessantes Gebiet für Radio Starlet handelt, als der Bezirk Hollabrunn sich an einer – derzeit noch – EU-Außengrenze befindet. Dieses Gebiete ist von besonderem Interesse im Hinblick auf die Ausrichtung des Programms vor allem auch auf Berufskraftfahrer, da sich in der Regel lange Wartezeiten an der Grenze ergeben, in denen diese Zielgruppe gut erreicht werden kann.

Geplant ist ein unter dem Namen „Radio Countrystar“ als Country- und Western-Programm formatiertes Programm, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Countryszene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches in Musik- und Wortprogramm sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Die niederösterreichische Landesregierung befürwortet in ihrer Stellungnahme den Antrag des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich mit der

Begründung, dass das als Ausbildungsradio zugelassene „Gym Radio“ seit nahezu 2 Jahren auf Sendung sei. Zielsetzung sei die Ausbildung junger Menschen, das Angebot eines multikulturellen Senders für die Jugend, die Veranstaltung von Radiosendungen mit starkem lokalen Bezug sowie das Engagement für eine grenzüberschreitende Verständigung. Aufgrund seiner vielschichtigen Inhalte gewährleiste das Programmangebot des „Gym Radio“ eine große Meinungsvielfalt und Beschäftigung mit lokalen Anliegen und Bedürfnissen des Versorgungsgebietes. Weiters sei die Zusammenarbeit mit jungen Partnern aus der Tschechischen Republik, aus Slowenien und Polen ein wichtiger Beitrag zur Bewusstseinsbildung für ein erweitertes Europa.

In seiner Stellungnahme sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig dafür aus, die Zulassung an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich zu erteilen, da dieser eine klare lokale Verankerung aufweise, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leiste und bereits besonders Engagement bewiesen habe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Niederösterreichausgaben der Neuen Kronen Zeitung und des Kurier am 28.06.2002 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 iVm § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazität betreffend das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“, KOA 1.305/02-4, ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 29.08.2002 um 13.00 Uhr. Alle Anträge wurden binnen der festgesetzten Frist eingebracht.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Der Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe hat seinen Sitz im Inland, die Mitglieder des Vorstandes sind österreichische Staatsbürger.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH haben ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ihre Anteile werden vollständig von EWR-Inländern bzw. (im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH im Hinblick auf die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH) von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor. Der Gesellschaftsvertrag der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und die Satzung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (in der zuletzt vorgelegten Fassung vom 11.10.2002) sieht die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Geschäftsanteilen vor.

Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Das von der aufrechten Zulassung der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH umfasste Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und das von der aufrechten Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH umfasste Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ würden sich jeweils mit dem neugeschaffenen Versorgungsgebiet nicht überschneiden.

Hinsichtlich der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sind keine unzulässigen Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G gegeben; aus den vorgelegten Mitgliederlisten des Vereins Maria heute sowie des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliche Niederösterreich ergibt sich, dass kein Medieninhaber Mitglied des Vereins ist. Bei keinem dieser Antragsteller liegt ein Medienverbund vor, der zu einem Ausschluss von der Zulassungserteilung nach § 9 PrR-G führen müsste.

Antrag der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität nach § 10 PrR-G

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hat die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt. Wenngleich § 5 Abs 2 Z 2 PrR-G die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung verlangt, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen, ergibt sich doch aus § 28 PrR-G, dass Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, sodass auch bei einer beantragten Erweiterung des Versorgungsgebietes zu prüfen ist, ob diesen Bestimmungen im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität weiterhin entsprochen wird.

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Gemäß § 9 Abs 1 PrR-G dürfen sich die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält. Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH hält 74% an der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH. Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH hält jedoch keine unmittelbare Beteiligung an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, mit der sie in einem Medienverbund gemäß § 9 Abs 4 iVm § 2 Abs 7 PrR-G steht. Gemäß § 9 Abs 3 PrR-G dürfen Personen desselben Medienverbundes denselben Ort nicht mehr als zweimal versorgen. Da im Falle einer Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zwar eine Doppelversorgung durch die Programme Krone Hitradio Niederösterreich und Hit FM – nicht jedoch eine dreifache Versorgung - gegeben wäre, würden auch im Falle dieser Zuordnung die Beteiligungen von Medieninhabern den § 9 Abs 3 PrR-G entsprechen.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter*

– Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich sendet seit September 2000 ein 24 Stunden-Programm im Rahmen einer Zulassung für ein Ausbildungsradio. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Verein und seine Mitglieder und Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringen. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin einen nicht kommerziellen Zugang zur Finanzierung eines Radios wählt. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits in mehreren – auch kleinräumigen - Regionen freie Radios mit einem ähnlichen, zu einem großen Teil von Förderungen getragenen Finanzierungskonzept seit rund drei Jahren erfolgreich tätig sind, ist der Antragstellerin die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen (unter Zugrundelegung des von diesem Verein verfolgten Programmkonzepts) gelungen.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein Hörfunkprogramm nach dem PrR-G unter dem Programmnamen „Party FM“. Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innerhabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zeigt das bisher einwandfrei und beanstandungslos veranstaltete Programm, das auch mit dem nunmehr beantragten weitgehend übereinstimmt, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Programms vorliegen.

Zu den finanziellen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass die Antragstellerin sich bereits für Zulassungen in mehreren Versorgungsgebieten beworben hat und dabei stets auch gesonderte – auf das jeweilige Versorgungsgebiet und die erwartete Wirtschaftlichkeit abgestellte – Programmkonzepte, Investitions- und Finanzpläne vorgelegt hat. Die dort angestellten Überlegungen und Berechnungen sind nachvollziehbar, sodass die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen gelungen ist.

Auch im Falle Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (in diesem Fall für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Für die Frage der Ableitbarkeit des Vorliegens der geforderten Voraussetzungen aus dem Vorliegen einer Zulassung kann auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die Realisierung dieses Konzepts bei der Zulassung in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid der KommAustria noch nicht rechtskräftig ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet (wenn auch bisher nicht endgültig festgestellt wurde, ob dieses dem damals und auch jetzt beantragten entspricht), kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms aber als gerade noch gelungen gelten.

Ähnliches gilt für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen, wobei hier Unstimmigkeiten vor allem dadurch entstehen, dass der vorgelegte Finanzplan für unterschiedlich große und unterschiedlich wirtschaftlich tragfähige Versorgungsgebiete gleichermaßen gelten soll.

Der Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe verbreitet seit 1998 ein christliches Spartenprogramm im Raum Waidhofen/Ybbs, welches bisher einwandfrei und beanstandungslos veranstaltet wurde und mit dem nunmehr beantragten Programm für das Versorgungsgebiet Hollabrunn weitgehend übereinstimmt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Programms mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen. Hinsichtlich des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen handelt es sich bei dem in Aussicht genommenem Programm insoweit um ein nicht-kommerzielles Programm, als die Finanzierung durch Spenden und Sponsorgelder erreicht werden soll. Auch im Hinblick auf die Erfahrungen aus der bisherigen Hörfunkveranstaltung erscheint die Finanzierung dieses nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Programms in ausreichendem Maß gesichert.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die

Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hat eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich, die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sowie der Verein Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme des Landes Niederösterreich

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 B-VG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist.

Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die niederösterreichische Landesregierung befürwortet in ihrer Stellungnahme den Antrag des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich mit der Begründung, dass das als Ausbildungsradio zugelassene „Gym Radio“ seit nahezu 2 Jahren auf Sendung sei. Zielsetzung sei die Ausbildung junger Menschen, das Angebot eines multikulturellen Senders für die Jugend, die Veranstaltung von Radiosendungen mit starkem lokalen Bezug sowie das Engagement für eine grenzüberschreitende Verständigung. Aufgrund seiner vielschichtigen Inhalte gewährleiste das Programmangebot des „Gym Radio“ eine große Meinungsvielfalt und Beschäftigung mit lokalen Anliegen und Bedürfnissen des Versorgungsgebietes. Weiters sei die Zusammenarbeit mit jungen Partnern aus der Tschechischen Republik, aus Slowenien und Polen ein wichtiger Beitrag zur Bewusstseinsbildung für ein erweitertes Europa.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen

besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

In seiner Stellungnahme sprach sich der Rundfunkbeirat einstimmig dafür aus, die Zulassung an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich zu erteilen, da dieser eine klare lokale Verankerung aufweise, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leiste und bereits besonders Engagement bewiesen habe; darüber hinaus habe auch das Land Niederösterreich eine Zulassungserteilung an diese Antragstellerin empfohlen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Doppel- und Mehrfachversorgungen sind dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde habe aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie habe dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei der gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, keine Anwendung. Allerdings kann auch bei der Anwendung dieser Auswahlgrundsätze ein Blick auf § 6 PrR-G nicht unterbleiben, da der jeweilige konkrete Gehalt der teilweise übereinstimmenden Grundsätze nur im Rahmen einer Gesamtschau der beiden Bestimmungen hinreichend ermittelt werden kann (vgl. auch VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu, der in § 10 Abs 1 Z 4 ebenso wie in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben ist; die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt ist nach der Rechtsprechung des VfGH auch eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Die von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH beantragte Zuordnung des Versorgungsgebietes „Bezirk Hollabrunn“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waldviertel“ würde in technischer Hinsicht dazu führen, dass ein im wesentlichen geschlossenes Gebiet entstünde, in welchem der Empfang des abgestrahlten Programms durchgehend möglich ist. Die punktuell entstehende Doppelversorgung ist sehr gering und lässt sich aus Sicht der Rundfunkplanung nicht vermeiden. Es handelt sich somit um eine Erweiterung des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH im Sinne des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G; die anderen Anträge beziehen sich auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, wobei die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH sowie der Verein Maria heute einem Network-Konzept folgend – jeweils in unterschiedlich großem Ausmaß – gewisse Programmteile von ihren bestehenden Programmen in den Bezirk Hollabrunn zuliefern würden. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gab an, für den Fall der Zulassungserteilung ein von jenem in Spittal an der Drau getrenntes Programm produzieren, jedoch Synergien nutzen zu wollen. Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich beantragte die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Der Bezirk Hollabrunn stellt kein großräumiges Versorgungsgebiet dar, in welchem die Finanzierung eines Lokalradioveranstalters durch ein entsprechend hohes im Versorgungsgebiet erzielbares Werbeaufkommen jedenfalls gewährleistet scheinen würde. Bei der auf Grundlage des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G vorzunehmenden Abwägung kommt daher dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung große Bedeutung zu.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung war schon in § 2c Abs 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [. . .]; „vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt

werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“ Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“ ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH vorzuziehen, wenn entweder ein wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann, oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich verfolgt mit seinem Antrag ein nichtkommerzielles Konzept im Sinn der freien Radios, das nicht durch klassische Hörfunkwerbung finanziert werden soll. Aufgrund der weiterhin geplanten Ausbildungstätigkeit am Gymnasium Hollabrunn im Rahmen des Freifaches Radiojournalismus sowie der etablierten multikulturellen Kooperationen mit Gymnasien in der Tschechischen Republik kann im Falle einer Zulassungserteilung davon ausgegangen werden, dass zumindest mittelfristig weiterhin Förderungen sowohl der Stadtgemeinde Hollabrunn, des Landes Niederösterreich als auch der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die geplante Osterweiterung erfolgen werden, bzw. sind solche Förderungen bereits avisiert worden. Der Verein selbst geht in seinem Antrag davon aus, dass eine eigenständige kommerzielle Finanzierung eines Vollprogramms in dieser Region nur schwer durchführbar wäre, gerade deshalb werde der nichtkommerzielle Ansatz weiterverfolgt. Der hohe Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern und engagierten Schülern sowie der Umstand, dass sich Studio und Sendeanlage im Gymnasium befinden, trägt weiters zu geringen Ausgaben bei. Es ist daher davon auszugehen, dass das vom Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich konkret geplante Programm – wie bereits das seit 2 Jahren veranstaltete Ausbildungsradio - auch in dem vergleichsweise kleinen Wirtschaftsraum Bezirk Hollabrunn erfolgreich veranstaltet werden kann, selbst wenn die Finanzierung eines ausschließlich kommerziellen Hörfunkveranstalters mit Werbeeinnahmen aus dieser Region alleine nicht möglich wäre.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH plant ein Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe im Contemporary Hit Radio Format (CHR), wobei weite Teile des Programms dem Network-Konzept folgend als überregionales „Mantelprogramm“ von der Rundfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ übernommen werden sollen. Auch die Produktion der lokalen Programmteile würde nur zum Teil in Hollabrunn erfolgen. Die Wirtschaftlichkeit eines derartigen Radiobetriebs ist mit der Wirtschaftlichkeit der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH durchaus vergleichbar. Gerade das Network-Konzept spricht dafür, dass die eigenständige kommerzielle Hörfunk-Veranstaltung im Versorgungsgebiet nur im „Verbund“ durchführbar ist und daher unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung einer

Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für einen kommerziellen Hörfunkveranstalter der Vorzug zu geben wäre.

Auch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH setzt auf ein klar überregionales Konzept, das nicht von einer eigenständigen wirtschaftlichen Führung des Veranstaltungsbetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet ausgeht, und das daher ebenfalls nicht für ein eigenständiges Versorgungsgebiet Bezirk Hollabrunn spricht.

Der Verein Radio Maria plant ein nichtkommerzielles christliches Spartenprogramm, das jedoch auch zu wesentlichen Teilen aus Waidhofen/Ybbs übernommen werden soll. Die Finanzierung von Radio Maria soll durch Hörerspenden aus der Region Hollabrunn weiter verbessert werden, ein eigenständiger Betrieb ausschließlich in diesem Bezirk ohne die Zulassung im Verbreitungsgebiet Waidhofen/Ybbs sowie die österreichische Satellitenzulassung der Antragstellerin könnte jedoch kaum erfolgen.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung führt daher zu dem Ergebnis, dass die Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet dann der Neuschaffung eines Versorgungsgebiets vorzuziehen wäre, wenn ausschließlich auf kommerzielle Hörfunkveranstaltung abgestellt werden soll.

Es ist daher weiters zu prüfen, ob der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH anhand des Kriteriums des politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhangs der Vorzug gegenüber der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes zu geben wäre. Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH hat dargelegt, dass auch schon jetzt gelegentlich lokale Berichterstattung aus dem Bezirk Hollabrunn erfolgt. Auch die KommAustria geht davon aus, dass hinreichende politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zwischen dem Bezirk Hollabrunn und dem Waldviertel bestehen, die für eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH gegenüber der Neuschaffung eines eigenständigen Versorgungsgebietes sprechen können. Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich beim Wald- bzw Weinviertel um durchaus eigenständige Regionen im Bundesland Niederösterreich handelt, die auch in der Verwaltung oder beispielsweise im Tourismusmanagement als selbständige Regionen behandelt werden.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge führen daher nicht zwingend zum Ergebnis, dass ein neues Versorgungsgebiet auszuschließen wäre.

Die gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G vorzunehmende Auswahl hat nicht allein anhand der Kriterien Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung (dies auch vor dem Hintergrund der Bevölkerungsdichte) und der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge losgelöst von den konkreten Antragstellern zu erfolgen, sondern hat insbesondere – und vorrangig – auf die Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen. Dies ergibt sich nicht nur aus der Nennung der Meinungsvielfalt als erstes Auswahlkriterium in der Aufzählung des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G, sondern auch aus dem allgemeinen Gesetzesziel der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02), abgeleitet auch aus dem verfassungsgesetzlichen Auftrag des Art I Abs 2 BVG-Rundfunk, BGBl Nr. 396/1974).

Es ist daher zu prüfen, ob durch die Zuordnung an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes das Ziel der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt beeinträchtigt wäre bzw. ob dieser wesentlichen gesetzlichen Zielsetzung durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität an einen der anderen Antragsteller deutlich besser Rechnung getragen werden könnte.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das Versorgungsgebiet Hollabrunn bereits von dem unter dem Programmnamen „Krone Hitr@dio“ ausgestrahlten Hörfunkprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, einem mit der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH verbundenen Unternehmen, versorgt wird.

Die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH produziert selbst das Mantelprogramm für Hit FM St. Pölten (Hit FM Privatrado GmbH) sowie auch für das Mostviertel (DIGI Hit Programm Consulting GmbH), und nunmehr auch für die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH.

Das Versorgungsgebiet Bezirk Hollabrunn wird auch vom Hörfunkprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH (Wien 88.6 MHz) versorgt, wobei zwischen der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bzw. der Hit FM Privatrado GmbH einerseits und der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die beide – wie die Radio Eins Privatrado GmbH – (mehrheitlich) Töchter der MOIRA Media Service GmbH sind, Programm- und Vermarktungskoooperationen bestehen.

Im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH würde somit der private Hörfunkmarkt im Bezirk Hollabrunn zu einem wesentlichen Teil von „Krone- bzw. Kurier-Radios“, die beide der WAZ-Gruppe zuzurechnen sind, beherrscht, da diese sowohl den einzigen niederösterreichischen Regionalradioveranstalter (Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) als auch den einzigen im Verbreitungsgebiet empfangbaren auf das Versorgungsgebiet hin inhaltlich ausgerichteten Lokalradioveranstalter (eben die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH) kontrollieren würden. Außerhalb dieses Medienverbands bliebe im Hörfunksektor lediglich die Versorgung durch die Programme des Österreichischen Rundfunks sowie durch das auch den Bezirk Hollabrunn versorgende, aber inhaltlich auf Wien ausgerichtete Privatrado Radio Eins Privatrado GmbH, wobei auf Grund von Programm- und Vermarktungskoooperationen ihrer Schwestergesellschaft DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH eine vollständige Unabhängigkeit nicht anzunehmen wäre.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auf dem Tageszeitungsmarkt im Verbreitungsgebiet ebenfalls eine beherrschende Stellung der WAZ-Titel „Neue Kronen-Zeitung“ und „Kurier“ gegeben ist, die gemeinsam laut Media-Analyse in Niederösterreich 2001 über eine Tagesreichweite von 74,2% verfügen, während im Vergleich dazu die in der Reichweite nächstfolgenden Tageszeitungstitel Presse und Standard jeweils nur 5,8% erreichen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH im Verbreitungsgebiet Hollabrunn zu einer weiteren Ausweitung der Marktposition der WAZ-Gruppe auch auf dem Privatradiomarkt führen würde, die mit der Zielsetzung der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt diametral im Widerspruch steht. Zwar hat das Privatradiogesetz die Beteiligungsgrenzen für Printmedien deutlich liberalisiert, sodass auch Beteiligungen von Medieninhabern aus dem Printbereich von mehr als 25% zugelassen wurden; im vorliegenden Fall würden bei Zuordnung der Übertragungskapazitäten an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH jedoch die Medieninhaber der mit großem Abstand dominierenden Tageszeitungen im Verbreitungsgebiet über verbundene Unternehmen auch an beiden auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Privatradoveranstaltern deutlich über 25% halten, was bei der Auswahl iSd § 10 Abs 1 Z 4 unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Dass die Formatierung von Krone Hitr@dio einerseits und Hit FM andererseits unterschiedlich ausgerichtet ist, ändert daran nichts, zumal gerade die Segmentierung des Marktes und das abgestimmte Ansprechen der etwas älteren Zielgruppe (Krone Hitr@dio)

einerseits und der jüngeren Zielgruppe (Hit FM) andererseits gerade dazu dient, den Markt möglichst auszuschöpfen und sich im Marktauftritt gegenseitig möglichst wenig zu stören. Auch zweifelt die KommAustria grundsätzlich nicht daran, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH und die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH eigenständige Redaktionen beibehalten werden und in der Regel keine detaillierte Abstimmung redaktioneller Inhalte erfolgt. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass durch die im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ermöglichte Beherrschung der beiden einzigen (auch) auf dieses Verbreitungsgebiet abgestimmten Privatradioveranstalter – verbunden mit der dominanten Stellung auf dem Tageszeitungsmarkt – eine wesentliche Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt gegeben wäre, zumal schon auf Grund des wirtschaftlichen Zusammenhangs eine Einbindung in besondere Kampagnen etwa der Neuen Kronen-Zeitung auf dem Printmarkt jedenfalls wahrscheinlicher ist als eine völlig von den Eigentümerinteressen losgelöste Redaktionsführung.

Stellt man dieser Situation im Falle einer Zuordnung an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH jener gegenüber, die sich im Falle der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und Erteilung der Zulassung an einen der anderen Antragsteller ergäbe, so zeigt sich, dass dem Kriterium der Gewährleistung der Meinungsvielfalt in weitaus höherem Maße durch Erteilung einer Zulassung an einen anderen Antragsteller Rechnung getragen werden kann.

Bei dem vom Verein Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich beantragtem Programm handelt es sich um ein lokales, multikulturelles Programm für eine jugendliche Zielgruppe, das in dieser Form bereits seit 2 Jahren im Rahmen einer Ausbildungszulassung veranstaltet wird. Bei dem Programm der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH handelt es sich um ein dem „Hit FM“-Programm vergleichbares kommerzielles CHR-Format, beim Angebot der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie des Vereins Radio Maria um eng fokussierte Spartenprogramme.

Auch der Kriterienraster des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G ist im Sinne eines beweglichen Systems – wie im Fall des Kriterienrasters des § 6 PrR-G – anzuwenden. Zwar spricht eine höhere Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung jedenfalls im Verhältnis zu kommerziell ausgerichteten Antragstellern für eine Erweiterung des Versorgungsgebietes und stehen politische, kulturelle und soziale Zusammenhänge dieser Erweiterung nicht entgegen, doch ist aufgrund der klaren Gefährdung der Meinungsvielfalt die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH und damit die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nicht der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes vorzuziehen.

Hiezu ist auch festzuhalten, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH als eigenständige Veranstalterin eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erhalten hat und im Zulassungsverfahren in keiner Weise eine Erweiterung des Versorgungsgebietes als für den wirtschaftlichen Bestand erforderlich dargestellt hat. Bei der Zulassungserteilung ging die Behörde auf Grund des Antragsvorbringens und der vorgelegten Unterlagen davon aus, dass die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ein eigenständiges, regional verankertes Hörfunkprogramm erfolgreich veranstalten kann; es besteht kein Grund, nunmehr eine abweichende Annahme zu treffen, zumal auch die Gesellschafterstruktur zwischenzeitig durch Hereinnahme eines zweifelsfrei wirtschaftlich starken Mehrheitsgesellschafters verändert wurde und die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH nunmehr auch selbst als Mantelprogrammveranstalter tätig ist. Auch wurde nicht vorgebracht, dass sich seit dem Verfahren zur Zulassungserteilung die Rahmenbedingungen derart verändert hätten, dass die damaligen Angaben im Antrag und die darauf gestützte Entscheidung der KommAustria nun nicht mehr zutreffend wären. Eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten

ist daher für den wirtschaftlichen Erfolg der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zwar sicherlich von Vorteil, aber keinesfalls erforderlich, was auch der Geschäftsführer der Antragstellerin selbst in der mündlichen Verhandlung ausführte. Der für die Antragstellerin daher allenfalls erzielbare wirtschaftliche Vorteil vermag das auf grundrechtliche Überlegungen (vgl dazu etwa Berka, Die Grundrechte [1999], Rz 556 ff) gestützte Ziel der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt daher auch nicht annähernd aufzuwiegen.

Ähnliches gilt für die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge: die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes Bezirk Hollabrunn greift keineswegs in bestehende regionale Zusammenhänge ein. Der im Weinviertel gelegene Bezirk Hollabrunn ist nicht dem Waldviertel zuzurechnen, in der Viertelgliederung des Landes Niederösterreich wird schließlich das Wald- vom Weinviertel unterschieden. Auch in der Stellungnahme des Landes Niederösterreich wird kein Zusammenhang zwischen dem Bezirk Hollabrunn und der Region Waldviertel dargelegt sondern vielmehr - durch die Empfehlung für den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich - die Schaffung eines eigenen Versorgungsgebietes befürwortet. Ein zwingender Grund, den Bezirk Hollabrunn dem Versorgungsgebiet Waldviertel zuzuordnen und diese Zusammenhänge über das wesentliche Gesetzesziel der Meinungsvielfalt zu stellen, ist nicht erkennbar. Das Weinviertel ist auch kein Teil des Versorgungsgebietes der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH auf welches das Programm ausgerichtet ist.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass in Abwägung der in § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G genannten Kriterien und unter Berücksichtigung der Gesetzesziele die Auswahl dahingehend zu treffen ist, dass keine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes erfolgt, sondern ein neues Versorgungsgebiet geschaffen wird.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit

§ 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden.

Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Insgesamt enthält der im Hinblick auf eines der wesentlichen Ziele des Privatrundfunkrechts, nämlich der Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt, sachgerecht formulierte Kriterienraster Beurteilungsvorgaben, die das Ermessen der Regulierungsbehörde genügend klar determinieren. Die Auswahlentscheidung ist zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2002, B 110/02-9 u.a.).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich veranstaltet seit September 2000 ein in hohem Maße eigengestaltetes Programm für eine junge Zielgruppe.

Das Programm ist auf die Interessen im Verbreitungsgebiet abgestimmt; die besondere Situation des Bezirkes Hollabrunn als „Grenzbezirk“ findet in vielen multikulturellen und multilingualen Sendungen (Sprachkurse, Talk etc) Berücksichtigung, der multilinguale Ansatz wird sowohl im Wort- als auch im Musikprogramm verfolgt.

Wesentliches Element ist die Positionierung als „Jugendradio“; SchülerInnen und Jugendgruppen haben die Möglichkeit, sowohl in der Programmgestaltung als auch in der Sendeabwicklung mitzuarbeiten. Die so gestalteten Sendungen beschäftigen sich mit den Anliegen der Stadt und des Bezirkes Hollabrunn, Berichte über kulturelle Aktivitäten und wirtschaftliche Leistungen der Region sowie Lokalinformation und richten sich damit – über die Interessen einer jungen Zielgruppe hinaus – an alle im Bezirk lebenden Menschen.

Der Verein ist – nicht nur aufgrund der breiten Basis seines Vorstandes – seit 2 Jahren lokal verankert, ermöglicht eine breite Willensbildung und garantiert die Umsetzung der verschiedenen Interessen im Verbreitungsgebiet im Programm und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt.

Auch die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung empfahl die Zulassungserteilung an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich und hob insbesondere die große Meinungsvielfalt durch vielschichtige Inhalte, den starken lokalen Bezug und das Engagement für eine grenzüberschreitende Verständigung hervor. Herausgestrichen wurde auch, dass die Zusammenarbeit mit jungen Menschen aus den Nachbarstaaten einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung für ein erweitertes Europa innerhalb der Region Hollabrunn darstellt.

Auch ist das Programm mit Ausnahme der BBC World News eigengestaltet und ist daher auch im Hinblick auf das Kriterium des größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen gemäß § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G den übrigen Antragstellern vorzuziehen.

Das Programmkonzept des Vereins Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe stellt im Vergleich zum Programm des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich weniger lokalen Bezug zum Versorgungsgebiet her. Der Verein Maria heute will für das Gebiet Bezirk Hollabrunn zu einem großen Teil das bereits im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs gesendete Programm übernehmen und so ein vom lokalen Bezug zum konkreten Versorgungsgebiet weitgehend losgelöstes Programm senden.

Das Programm der Antragstellerin ist ein christliches Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G erscheint im Fall von Spartenprogrammen die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet, wenn im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Im gegenständlichen Fall ist dieser besondere Beitrag durch das beantragte Programm des Vereins Maria heute nicht zu erwarten, da im Versorgungsgebiet Bezirk Hollabrunn eine Versorgung mit Programmen privater Hörfunkveranstalter nur in sehr geringem Ausmaß – nur durch das Programm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich sowie das für den Raum Wien gestaltete Programm der Radio Eins PrivatradiogmbH – gegeben ist.

Gerade im direkten Vergleich mit dem Antragsteller Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich, der einen multikulturellen, auf eine jugendliche Zielgruppe ausgerichteten Ansatz verfolgt und sein Programm für sehr unterschiedliche Meinungen öffnet, kann vom beantragten Programm des Vereins Maria heute nicht der von § 6 Abs 1 Z 1 (letzter Halbsatz) PrR-G verlangte besondere Beitrag zur Meinungsvielfalt erwartet werden, zumal durch die geringe Versorgung des Bezirkes Hollabrunn mit Hörfunkprogrammen privater Veranstalter, die ein speziell auf die Interessen im Versorgungsgebiet ausgerichtetes Programm anbieten, derzeit kein Hörfunkprogramm mit lokalem Bezug gegeben ist und im Programm des Vereins Maria heute nicht im gleichen Ausmaß verschiedene Interessensgruppen im Versorgungsgebiet angesprochen werden wie durch das in Aussicht gestellte Programm des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Angesichts der derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogramme ist nicht erkennbar, dass vom beantragten Programm der von § 6 Abs 1 Z 1 (letzter Halbsatz) PrR-G verlangte besondere Beitrag zur Meinungsvielfalt erwartet werden kann.

Die Antragstellerin brachte im Rahmen der mündlichen Verhandlung zwar vor, dass das Programm hinsichtlich der zu erwartenden Standzeiten an der Grenze stärker auf die Region fokussiert werden würde, konnte jedoch nicht darlegen, wie und in welcher Form eine lokale Programmgestaltung erfolgen könnte. Auch wenn die Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet (also der sog „Lokalbezug“) im Falle eines Spartenprogramms nicht ausdrücklich in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G erwähnt ist, so sind in der Anwendung des beweglichen Systems bei der Auswahlentscheidung doch alle Aspekte, die mit den Zielsetzungen des Gesetzes in Verbindung stehen zu berücksichtigen (vgl etwa die umfangreiche Aufzählung der zu beachtenden Gesetzesbestimmungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2002, B 110/02-9 u.a.).

Im Hinblick darauf, dass das bestehende Gesamtangebot von in Hollabrunn verbreiteten privaten Programmen noch nicht alle Vollprogramm-Formate abdeckt und dass die primär von der Antragstellerin anvisierte Zielgruppe der Berufskraftfahrer eine sehr eingeschränkte Zielgruppe darstellt, ist dem vom Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches geplante Programmangebot nicht zuletzt mit Rücksicht auf deren wesentlich stärkeren Lokalbezug der Vorzug zu geben.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH plant ein Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe im Contemporary Hit Radio Format, wobei weite Teile des Programms dem Network-Konzept folgend als überregionales „Mantelprogramm“ von der Rundfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ übernommen werden sollen.

Neben jenen Programmen, die auf eine relativ ältere Zielgruppe bzw. Personen mittleren Alters abzielen (Ö1, ORF Regionalradio Niederösterreich und ORF Regionalradio Wien), Breitenradios im (Hot)-AC-Format (Krone Hitradio, Ö3, Antenne Wien und 88,6 MHz) hat sich derzeit vor allem ein Programm (FM4) so wie die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH den jungen, urbanen Hörerinnen und Hörern verschrieben.

Im Hinblick darauf, dass das geplante Programm der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH nur zum Teil im Bezirk Hollabrunn gestaltet werden soll und nur die in den Lokalfenstern ausgestrahlten Programmteile vor Ort produziert werden sollen, hingegen der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich lokal verankert ist und bereits seit 2000 ein eigengestaltetes lokales Programm ausstrahlt, ist in einer vergleichenden Auswahlentscheidung dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich der Vorzug zu geben, zumal das von ihm in Aussicht genommene und bereits im Rahmen der Ausbildungszulassung ausgestrahlte Programm verschiedenste Interessen im Verbreitungsgebiet abdeckt und sich – anders als das Programm Party FM - nicht darauf beschränkt, eine spezielle Zielgruppe anzusprechen. Im Vergleich zum Konzept des Vereins Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich ist die Programmgestaltung der Party FM von einer weniger umfassenden Meinungsvielfalt getragen, und bedingt durch die überwiegend nicht im Versorgungsgebiet erfolgende Gestaltung auch nicht im gleichen Maße in der Lage, auf die Interessen im Versorgungsgebiet unmittelbar einzugehen. Auch im Hinblick auf den Umfang an eigengestalteten Beiträgen ist zu berücksichtigen, dass der Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich stärker als das musikorientierte Programm Party FM auf originäre Programmschöpfung vor Ort setzt.

Auch der Umstand einer Vereinbarung zwischen Party FM und dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich, wonach dem Gym Radio im Falle einer Zulassungserteilung an die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein tägliches

Sendefenster im Ausmaß von 5 Stunden (19.00 bis 24.00 Uhr) eingeräumt würde, führt zu keinem anderen Ergebnis: nach dieser Vereinbarung würde der lokale eigengestaltete Anteil in der reichweitenstarken Tagesfläche nicht dasselbe Ausmaß erreichen wie in einem ausschließlich vom Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich produzierten 24-Stunden-Programm; vielmehr ist davon auszugehen, dass weiterhin der größte Teil des Programms aus Wiener Neustadt übernommen würde und somit kein Mehrwert an lokalem Programm erreicht würde.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G dem Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich der Vorrang einzuräumen und ihm daher die Zulassung zu erteilen ist.

Auch der Rundfunkbeirat sowie das Land Niederösterreich haben in ihren Stellungnahmen eine Zulassungserteilung an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich empfohlen und insbesondere das Engagement für eine grenzüberschreitende Verständigung hervorgehoben. Aufgrund der vielschichtigen Inhalte wären Meinungsvielfalt und Beschäftigung mit lokalen Anliegen und Bedürfnissen des Versorgungsgebietes gegeben.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2 vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden

Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 3. in Verbindung mit dem als Beilage 1 einen Bestandteil des Spruchs bildenden technischen Anlageblätter beruht auf den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 11. Dezember 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Postfach 1528, D-91066 Herzogenaurach, per Fax 0049-91174909-22
2. Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich, z. Hd. Herrn Jürgen Authried, Kühschelmgasse 16, 2020 Hollabrunn per RSa
3. Teleport Waldviertel Information- und Kommunikation GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilferstraße 20, 1070 Wien per RSa
4. Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe, z. Hd. Herrn Michael Polzer, Erdbergstraße 90/2a, 1030 Wien per RSa
5. PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, z. Hd. Herrn Andreas Früchtl, Ferdinand Porsche Ring 21, 2700 Wiener Neustadt per RSa
6. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
7. Oberste Fernmeldebehörde / Frequenzbüro
8. WKÖ, Fachverband d. Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, z. Hd. Herrn Dr. Josef Moser, Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien
9. RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.305/02-24

1	Name der Funkstelle	Retz																																																																																																																																		
2	Standort	Lagerhaussilo																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,20																																																																																																																																		
6	Programmname	GymRadio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E57 24		48N45 10	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	252																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	11,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-33,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,7</td> <td>8,7</td> <td>8,9</td> <td>9,4</td> <td>10,0</td> <td>10,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,2</td> <td>11,5</td> <td>11,6</td> <td>11,4</td> <td>11,1</td> <td>10,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>10,7</td> <td>11,1</td> <td>12,0</td> <td>12,6</td> <td>13,0</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>11,1</td> <td>10,7</td> <td>10,8</td> <td>11,1</td> <td>11,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,6</td> <td>11,5</td> <td>11,2</td> <td>10,6</td> <td>10,0</td> <td>9,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,9</td> <td>8,7</td> <td>8,7</td> <td>9,0</td> <td>9,5</td> <td>9,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	8,7	8,7	8,9	9,4	10,0	10,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	11,2	11,5	11,6	11,4	11,1	10,8	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	10,7	11,1	12,0	12,6	13,0	12,6	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	12,0	11,1	10,7	10,8	11,1	11,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	11,6	11,5	11,2	10,6	10,0	9,4	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,9	8,7	8,7	9,0	9,5	9,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,7	8,7	8,9	9,4	10,0	10,6																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,2	11,5	11,6	11,4	11,1	10,8																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	10,7	11,1	12,0	12,6	13,0	12,6																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,0	11,1	10,7	10,8	11,1	11,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,6	11,5	11,2	10,6	10,0	9,4																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,9	8,7	8,7	9,0	9,5	9,0																																																																																																																														
17	Gerätetype	Rohde & Schwarz NU0002A6																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	59 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Mietleitung																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

1	Name der Funkstelle	Hollabrunn																																																																																																																																		
2	Standort	Gymnasiumturm																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Medien u. Komm.zentr. nördl. NÖ																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	94,50																																																																																																																																		
6	Programmname	GymRadio																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E0506		48N3333	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	252																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	26																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0																																																																																																																														
17	Gerätetype	Rohde & Schwarz NU0002A7																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	59 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Mietleitung																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			